



## Statuten des Ski- und Snowboard-Club Allalin Saas-Fee

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1: Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „Ski-Club Allalin Saas-Fee“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Er gehört mit seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss Ski) und dem Walliser Skiverband Ski Valais an.
- 2 Die Kurzbezeichnung für den Namen des Vereins lautet „SC Allalin Saas-Fee“.
- 3 Der Verein hat seinen Sitz in Saas-Fee.

#### Artikel 2: Zweck

- 1 Der Verein fördert und unterstützt den Skisport in allen Sparten und Disziplinen und pflegt die Kameradschaft.
- 2 Diesen Zweck erreicht der Verein, indem er
  - a Wettkämpfe aller Stufen durchführt
  - b den Nachwuchs von RennfahrerInnen unterstützt
  - c den Jugendskisport durch die angeschlossenen Jugendorganisationen (JO) fördert
  - d Trainingskurse organisiert und die Teilnahme an Rennen erleichtert
  - e Club- und RennfunktionärInnen sowie KursleiterInnen (J+S) ausbildet
  - f Skitouren, Wanderungen und gesellige Anlässe organisiert
  - g mit den Behörden für die Erstellung von Trainings- und Wettkampfanlagen zusammenarbeitet
  - h Clubhütten erstellt und betreibt
  - i sich zusammen mit der Gemeinde, der Tourismusorganisation und den Luftseilbahnen Saas-Fee AG für die Weiterentwicklung von Saas-Fee als Wintersportstation einsetzt.
- 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### 2. Mitgliedschaften

#### Artikel 3: Mitgliederkategorien

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a A- und B-Mitgliedern
- b Ehrenmitgliedern und verdienstvollen Mitgliedern
- c Freimitgliedern
- d Gönnermitgliedern
- e Mitgliedern der Jugendorganisationen (JO).

#### Artikel 4: A- und B-Mitglieder

- 1 A-Mitglieder sind Damen und Herren, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben.
- 2 A-Mitglieder unter 20 Jahren werden als JuniorInnen bezeichnet.
- 3 Jedes A-Mitglied ist gleichzeitig Mitglied von Swiss Ski, des WSV und der RGO und wird diesen dadurch beitragspflichtig.
- 4 A-Mitglieder, die als solche mehreren Skiclubs angehören, bezahlen die Swiss Ski-Beiträge (Zentral- und Publikationsbeitrag) nur durch den von ihnen bezeichneten Stammverein.
- 5 Ein A-Mitglied, das 25 Jahre Verbandszugehörigkeit aufweist, wird vom Verein zum Swiss Ski-Veteranen ernannt. Es hat Anrecht auf das Swiss Ski-Abzeichen mit Silberband, das vom Verein gestiftet wird.
- 6 B-Mitglieder sind nur dem SSC Allalin Saas-Fee gegenüber beitragspflichtig.

#### Artikel 5: Ehrenmitglieder und verdienstvolle Mitglieder

Wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV zum Ehrenmitglied oder verdienstvollen Mitglied ernannt werden.

#### Artikel 6: Freimitglieder

Jedes A-Mitglied, das Swiss Ski während 40 Jahren angehört, wird durch den Verein Swiss Ski gemeldet. Swiss Ski wird es zum Freimitglied ernennen. Das Freimitglied erhält das Swiss Ski-Abzeichen mit Goldrand.

#### Artikel 7: Gönnermitglieder

- 1 Personen und Firmen, die den Verein unterstützen wollen, können Gönnermitglieder werden.

- 2 Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **Artikel 8: Mitglieder der Jugendorganisationen (JO)**

- 1 Knaben und Mädchen im JO-Alter können den Jugendorganisationen (JO) Alpin, Nordisch, Snowboard und Telemark angehören.
- 2 Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen keinen Beitrag an den entsprechenden Dachverband.

#### **Artikel 9: Eintritt**

- 1 Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Das schriftliche Aufnahmegesuch Minderjähriger ist vom gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen.
- 2 Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **Artikel 10: Austritt**

- 1 Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Das Austrittsschreiben ist mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.
- 2 Der Vorstand sorgt dafür, dass austretende Mitglieder ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachkommen.
- 3 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Artikel 11: Ausschluss**

- 1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es namentlich seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, Statuten oder Reglemente missachtet oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- 2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### **3. Finanzen und Geschäftsjahr**

#### **Artikel 12: Mittel**

- 1 Die Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:
  - a Mitgliederbeiträgen
  - b Beiträgen von Sponsoren sowie andern Zuwendungen
  - c freiwilligen Beiträgen
  - d Erlös aus Veranstaltungen
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

#### **Artikel 13: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 14: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

### **4. Organe**

#### **Artikel 15: Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind:
- a die Generalversammlung
  - b der Vorstand
  - c die Revisoren

#### **Artikel 16: Die Generalversammlung (GV)**

- 1 Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV findet im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres statt.
- 2 Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn der Präsident, der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung ist innert 10 Tagen zu veranlassen.
- 3 Die schriftliche Einladung durch den Vorstand erfolgt mindestens 15 Tage vor der GV; die Traktanden sind anzugeben.
- 4 Anträge der Mitglieder sind bis Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen; die Anträge sind zu traktandieren.

#### **Artikel 17: Geschäfte der GV**

- 1 Die GV

- a wählt den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren
  - b genehmigt das Protokoll der letzten GV sowie die Berichte des Präsidenten, des Kassiers, der Ressorts-Chefs und der Revisoren
  - c setzt die Jahresbeiträge fest und genehmigt das Budget
  - d nimmt Ehrungen vor
  - e beschliesst über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - f entscheidet über die Auflösung des Vereins
- <sup>2</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die GV kann mit absolutem Mehr geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.
- <sup>3</sup> Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Der Präsident gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr.

#### **Artikel 18: Der Vorstand**

- <sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie drei weiteren Mitgliedern. Er weist die Chargen an die verschiedenen Mitglieder selber zu.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit in Sachfragen den Stichentscheid.
- Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Hilfspersonen beiziehen sowie Arbeitsgruppen und Kommissionen
- <sup>3</sup> mit aussenstehenden Personen einsetzen. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung werden vom Vorstand festgelegt.

#### **Artikel 19: Aufgaben des Vorstandes**

- <sup>1</sup> Der Vorstand
- a vertritt den Verein gegen aussen
  - b führt die laufenden Geschäfte
  - c vollzieht die Beschlüsse der GV
  - d sorgt für die Einhaltung der Statuten und Reglemente
  - e verwaltet mit Sorgfalt das Vermögen des Vereins
  - f überwacht und koordiniert die Tätigkeiten in den Arbeitsgruppen und Kommissionen
- <sup>2</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied. Der Kassier führt Einzelunterschrift in allen finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des Budgets.
- Ueber dringende Geschäfte entscheidet der Präsident – im Verhinderungsfall der Vizepräsident – zusammen mit
- <sup>3</sup> zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Solche Entscheide sind an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

#### **Artikel 20: Revisoren**

- <sup>1</sup> Zwei Revisoren prüfen Ende Geschäftsjahr die Buchführung und legen der GV einen schriftlichen Bericht vor.
- <sup>2</sup> Sie sind jederzeit berechtigt, stichprobenweise Kasse und Inventar zu prüfen. Allfällige Missstände sind sofort dem Vorstand zu melden.

### **5. Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 21: Änderung der Statuten**

Die Statuten bzw. einzelne Bestimmungen dürfen nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV geändert oder ergänzt werden. Es braucht dafür die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden anwesenden Mitglieder.

#### **Artikel 22: Auflösung des Vereins**

- Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV beschlossen werden.
- <sup>1</sup> die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmenden erforderlich. Die GV beschliesst gleichzeitig über das Vorgehen der Liquidation.
- <sup>2</sup> Das Vereinsvermögen ist der Einwohnergemeinde Saas-Fee zu treuen Händen zu übergeben. Es kann von einem Verein gleichen Namens und identischem Zweck mit Sitz in Saas-Fee beansprucht werden, sofern er diesen Artikel in seine Statuten aufnimmt. Kommt eine solche Neugründung innert 15 Jahren nicht zustande, so geht das ganze Vermögen an Sportvereine mit Sitz in der Gemeinde. Der Gemeinderat entscheidet über die Verteilung.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 2000 beschlossen.

Der Präsident: Stefan Zurbruggen

Die Aktuarin: Fabiola Zurbruggen